



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Leuna (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568, i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.09 (GVBl. LSA 2009, S.383)) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. April 2010 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Leuna beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Leuna.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leuna, so kann diese durch Auslegung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Leuna hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte erfolgt – sofern zeitlich möglich – auch bei abgekürzter Ladungsfrist im Amtsblatt der Stadt Leuna.
- (4) Das Amtsblatt der Stadt Leuna kann abonniert oder im Einzelbezug käuflich erworben werden.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, den 03. Mai 2010

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel